

Durchführungsvorschriften zu § 62 Absatz 1a der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

(1) ¹Im Abrechnungsverband I führen die Mitglieder an die Zusatzversorgungskasse (ZVK) einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Arbeitnehmeranteil an der Umlage in folgender Höhe ab:

a) in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen der Länder vom 28. März 2015:

das Saarland und sonstige Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,

ab 01. Oktober 2015 0,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts,

ab 01. Juli 2016 0,3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts
und

ab 01. Juli 2017 0,4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

b) in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 29. April 2016:

die Mitglieder des kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar und sonstige Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der ATV in der für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,

ab 01. Oktober 2016 0,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts,

ab 01. Juli 2017 0,3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts
und

ab 01. Juli 2018 0,4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

c) in Umsetzung der Tarifeinigung zum ATV-Ärzte/VKA in den Tarifverhandlungen für die Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern vom 19. Oktober 2016:

die Mitglieder des kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar und sonstige Arbeitgeber, für deren Arbeitsverhältnisse der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Ärztinnen und Ärzte (ATV – Ärzte/VKA) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,

ab 01. September 2016 0,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts,

ab 01. September 2017 0,3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und

ab 01. September 2018 0,4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

²Er dient der Finanzierung von Mehrkosten aufgrund der Veränderung der biometrischen Risiken; er wird zunächst je nach Zugehörigkeit der Arbeitgeber im Sinne von Satz 1 in folgenden getrennten Sondervermögen des Abrechnungsverbandes I angespart und vorerst nicht für die Finanzierung von Rentenleistungen verwendet:

- a) „Sondervermögen Zusätzliche Arbeitnehmerbeiträge TdL“
- b) „Sondervermögen Zusätzliche Arbeitnehmerbeiträge VKA“
- c) „Sondervermögen Zusätzliche Arbeitnehmerbeiträge Marburger Bund“

(2) Die Arbeitgeber im Abrechnungsverband I tragen einen entsprechenden Finanzierungsanteil im Rahmen des Umlageverfahrens entsprechend dem periodischen Bedarf.

(3) Eine Entnahme aus den jeweiligen Sondervermögen erfolgt erst ab 2024.

(4) Die Leistungen der ZVK erhöhen sich durch die zusätzlichen Finanzierungsbeiträge nicht.